

# **BGer 5A 499/2013 vom 3. September 2013**

Bundesgericht, 2013-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_499\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_499_2013)

FR: TF 5A 499/2013 du 3 septembre 2013

IT: TF 5A 499/2013 del 3 settembre 2013

## **Regeste**

Anordnung einer Beiratschaft | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand von Bundesrichter von Werdt und von Gerichtsschreiber Füllemann für das vorliegende Verfahren. Das Begehren braucht indes nicht geprüft zu werden, da die Mitwirkung der genannten Personen aus rein organisatorischen Gründen nicht vorgesehen war. Im Übrigen bildet die Mitwirkung einer Gerichtsperson in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts für sich allein keinen Ausstandsgrund ( Art. 34 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) Entscheid in einem Verfahren gegen eine Erwachsenenschutzmassnahme, mithin in einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist gegeben.

### **E. 2.2**

Die Beschwerde ist zu begründen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt. Andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Macht der Beschwerdeführer eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend, so trifft ihn eine strenge Rügepflicht ( BGE 135 III 670 E. 1.5 S. 674 mit Hinweis).

### **E. 3**

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses in einem kantonalen Rechtsmittelverfahren.

### **E. 3.1**

Mit Verfügung vom 19. Februar 2013 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und ihm zugleich eine letzte Frist zur Überweisung des Kostenvorschusses angesetzt. Das Obergericht ist am 13. Juni 2013 auf dessen Beschwerde nicht eingetreten, da der verlangte Kostenvorschuss auch nach Ansetzung einer letzten Frist nicht überwiesen worden sei. Stattdessen habe der Beschwerdeführer die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege beim Bundesgericht angefochten.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, das Obergericht hätte sein Fristerstreckungsgesuch vom 12. März 2013 behandeln und gutheissen müssen. Indem es darüber hinweg gegangen sei, habe es sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

### **E. 3.3**

Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde können gerichtlich angefochten werden. Die Kantone regeln das Verfahren, soweit es nicht bereits vom Bundesgesetzgeber festgelegt worden ist (vgl. Art. 450 ff. ZGB). Sehen sie keine Regelung vor, so sind die Bestimmungen der ZPO anwendbar (Art. 450f ZGB). Gemäss EG zum ZGB des Kantons Aargau ist auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle das summarische Verfahren gemäss Art. 248 ff. ZPO anwendbar und wird das Obergericht als Rechtsmittelinstanz bezeichnet (Art. 60c, Art. 65d EGZGB/AG). Der Kanton hat weiter eine Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (vom 30. Mai 2012) erlassen hat, die sich jedoch zum Beschwerdeverfahren nicht äussert. Demnach ist die ZPO massgebend. Das Obergericht gründet denn auch seinen Entscheid auf die Bestimmungen der ZPO.

### **E. 3.4**

Gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO tritt das Gericht auf eine Klage oder ein Gesuch nicht ein, falls innert Nachfrist der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird. Das Bundesgericht hatte bereits Gelegenheit, sich zur Tragweite dieser Bestimmung zu äussern (BGE 138 III 163). Dabei hat es festgehalten, dass das Gericht bei Einreichung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege nicht gleichzeitig eine Frist zur Einreichung der Belege und zur Überweisung des Kostenvorschusses ansetzen darf. Solange über das Gesuch nicht entschieden sei, dürfe vom Rechtsuchenden nicht verlangt werden, dass er einen Kostenvorschuss leiste. Werde das Gesuch abgewiesen, so müsse eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt werden (E. 4.2 und E. 4.3). Diese Rechtsprechung wurde mit Blick auf die provisio ad litem (Prozesskostenvorschuss des Ehegatten) bestätigt, als dass auch hier ein entsprechendes Gesuch die Leistung des Kostenvorschusses hinausschiebt (BGE 138 III 672 E. 4.2.2 S. 674).

### **E. 3.5**

Im vorliegenden Fall hat das Obergericht zwar über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entschieden und dieses abgelehnt, dann aber dem Beschwerdeführer bezüglich des Kostenvorschusses keine Nachfrist angesetzt. Dies ist mit dem Gedanken der angeführten Rechtsprechung nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer das Obergericht ausdrücklich um eine Fristerstreckung ersucht und auf die Anfechtung der Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege hingewiesen hat.

### **E. 3.6**

Soweit der Beschwerdeführer die Höhe des vom Obergericht geforderten Kostenvorschusses anfiicht, fehlt es an einer rechtsgenügenden Begründung (E. 2.2). Auf dieses Vorbringen ist nicht einzugehen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde Erfolg beschieden. Der obergerichtliche Entscheid wird aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, die dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses anzusetzen hat. Da der Kanton in seinen Vermögensinteressen nicht berührt ist, werden ihm keine Kosten

aufgelegt ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.